

INFORMATIONEN ÜBER DIE VERGABE VON STIPENDIEN FÜR SPRACHKURSE IM AUSLAND



1. Warum vergibt Renovabis Sprachstipendien?

Die Solidaritätsaktion der deutschen Katholiken mit den Menschen in Mittel- und Osteuropa sieht in der Vergabe von Stipendien für Sprachkurse im Ausland (vorzugsweise in Deutschland) eine Möglichkeit, die Qualifizierung von Partnern zu unterstützen und gleichzeitig den Austausch innerhalb der Weltkirche zu fördern.

2. Wer kann ein Sprachstipendium erhalten?

Renovabis vergibt Sprachstipendien an Priester, Diakone, Priesteramtskandidaten, Ordensleute und Laien aus den Ländern Mittel- und Osteuropas, welche die Sprachkenntnisse entweder

- a) zur besseren Ausübung ihres **kirchlichen Dienstes bzw. Berufs in ihrem Heimatland** (nicht: Vorbereitung auf Auslandspastoral/ Mission) erwerben möchten, oder
- b) die Sprachkenntnisse für die Forschung **im Rahmen ihres Studiums entweder im Heimatland oder ggf. in einem dritten Land** benötigen. Wichtig: Sprachkurse zur Vorbereitung auf Auslandsstudien kann Renovabis nicht gewähren.

Zur Erläuterung 3 Beispiele:

- 1.) Eine Person, die aus Polen stammt und an einer Hochschule in Polen immatrikuliert ist, für ihre Forschung aber englische Literatur braucht, darf sich um Förderung für einen Sprachkurs z.B. in Irland bewerben.
- 2.) Eine Person, die aus Kroatien stammt und in Italien Theologie studiert, für ihre Forschung aber deutschsprachige Literatur rezipieren möchte, darf für einen Sprachkurs in Deutschland Förderung beantragen.
- 3.) Eine Person, die aus Belarus stammt und ein Studium bzw. eine Promotion in Italien plant, dafür aber die notwendigen Sprachvoraussetzungen noch nicht erfüllt und deshalb einen vorbereitenden Sprachkurs machen möchte, darf sich nicht um ein Sprachstipendium bewerben. Ein Stipendienantrag ist erst für das Fachstudium möglich.

3. Wer ist berechtigt, Anträge zu stellen?

Für Priester, Diakone und Priesteramtskandidaten: Bischof der Heimatdiözese

Für Ordensleute (m/w): jeweilige Ordensoberin bzw. jeweiliger Ordensoberer, in der Regel die Provinzoberin bzw. der Provinzobere

Für Laien¹ (m/w): Neben dem *Bischof der Heimatdiözese* können auch *Leiterinnen und Leiter kirchlicher Einrichtungen*, etwa Sozial- oder Bildungsinstitutionen, und *Ordensobere bzw. -Oberinnen* Stipendienanträge für Laien stellen. Ausschlaggebend ist, dass die antragstellende Person eine konkrete Perspektive für den beruflichen Einsatz im Heimatland nach dem geplanten Studium beschreiben kann. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller übernimmt im Fall einer Bewilligung auch die Projektträgerschaft, d.h. fungiert als Vertragspartner gegenüber Renovabis. Ist der

¹ „Laien“ bezieht sich hier nicht auf den Weihestatus, sondern meint alle Personen, die nicht Priester, Diakone, Priesteramtskandidaten oder Mitglieder des Geweihten Lebens sind.

Heimatbischof bei Anträgen für Laien nicht selbst Antragsteller, erwartet Renovabis zusätzlich eine Bischofsempfehlung.

4. Wird eine Mitbeteiligung an den Kosten erwartet?

Durch die Sprachkursstipendien können nicht alle Kosten gedeckt werden. Eine angemessene Kostenbeteiligung der Diözese beziehungsweise Ordensprovinz und des Stipendiaten bzw. der Stipendiatin wird erwartet. Die Summe ist im Antrag anzugeben.

5. Werden Reisekosten übernommen?

Reisekosten werden von Renovabis nicht übernommen. Sie sind Teil des Eigenbeitrags.

6. Wie stellt man einen Antrag?

Für einen Stipendienantrag ist das entsprechende Antragsformular auf der Renovabis-Homepage zu verwenden. Der Antrag muss spätestens drei Monate vor Kursbeginn in deutscher oder englischer Sprache auf dem Postweg bei Renovabis eingegangen sein.

7. Institutionelles Schutzkonzept der entsendenden Institution und Unbedenklichkeitserklärung („Letter of Good Standing“)

Das institutionelle Schutzkonzept der entsendenden Institution beschreibt Maßnahmen, die dort zur Prävention sexualisierter Gewalt ergriffen werden, sowie Standards zur Bearbeitung von Fällen sexualisierter Gewalt (z.B. Benennung von Ansprechpersonen und Festlegung von Verantwortlichkeiten, die Beschreibung der Melde- bzw. Beschwerdewege vor Ort und die Dokumentations- und Informationspflicht bei Fällen sexualisierter Gewalt).

Eine Unbedenklichkeitserklärung („Letter of Good Standing“) wird von einer qualifizierten innerkirchlichen Instanz (z. B. Bischof, Regens, Ordensoberin, Ordensoberer, etc.) ausgestellt und gibt Auskunft darüber, ob im Zusammenhang mit der Kandidatin bzw. dem Kandidaten für das Stipendium disziplinarische oder kirchenrechtliche Verfahren laufen oder ob sie oder er strafrechtlich verfolgt wird.

8. Wie sehen Bewilligungs- und Auszahlungsmodalitäten aus?

Die **Bewilligungsmitteilung** wird in der Regel der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller (vgl. 3.) zugesandt. Diese Person ist dafür verantwortlich, die Stipendiatin bzw. den Stipendiaten über die Bewilligung des Stipendiums zu unterrichten, unterschreibt die Projektvereinbarung und erbittet die Auszahlung von Renovabis.

Die **Auszahlung** erfolgt in einer Rate. Nach Beendigung des Sprachkurses sind eine Kopie des Leistungsnachweises für den Kurs, ein Finanzbericht sowie Originalbelege über die Kursgebühr, die Unterkunft und die Fahrtkosten einzureichen. Alle Dokumente beziehungsweise die Übersetzungen davon sind auf Deutsch, Englisch oder Italienisch an Renovabis zu senden.

Für weitere Fragen steht die Geschäftsstelle gerne zur Verfügung.